

Amtsgericht Böblingen

Staatsanwaltschaft Stuttgart

4 Js 17767/97

Den 05.03.1997

Amtsgericht

Az.: *J/P* *GN* *228/97*

Den

10. März 1997

ANTRAG

BESCHLUSS

An das
Amtsgericht
- Ermittlungsrichter -
Böblingen

Germar Scheerer,
A-#: 78660016,
November 27, 2000

Ich beantrage, den folgenden
Beschuß zu erlassen.

5 Ausfertigungen werden benötigt.

Beil.: 1 Band Akten

- Milionis
Staatsanwalt

In dem Ermittlungsverfahren

gegen 1. Karl Bassler, Odenwaldweg 4, 71032 Böblingen
und

2. Verantwortliche des Arbeitskreises für Kultur und Geschichte Böblingen

wegen Volksverhetzung

wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung
aufgrund der §§ 94, 95, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 111 b, c ff, 162 StPO
angeordnet die

Durchsuchung

1. der Wohn- und Nebenräume des Karl Bassler, Odenwaldweg 4, 71032 Böblingen,
2. der Räumlichkeiten des "Arbeitskreises für Kultur und Geschichte Böblingen", ebenda
3. des Postfachs 1113, 71094 Schönaich

Doc. 10

zur Beschlagnahme/Sicherstellung zur Einziehung

1. schriftlicher Unterlagen, die Aufschluß über Veröffentlichungen im Internet, sowie insbesondere Aufschluß über Kontakte zum Committee for Open Debate on the Holocaust", zu Gernar Scheerer geben und weiterer strafrechtlich relevanter, insbesondere volksverhetzender antisemitischer Unterlagen sowie der Tatmittel, wie Computer nebst Zubehör, Speichermedien etc.

2. der an den Beschuldigten Bassler, die Verantwortlichen des Arbeitskreises für Kultur und Geschichte Böblingen" und Gernar Scheerer über das Postfach 1113, 71094 Schönaich gerichteten Briefe und Sendungen.

Die Öffnung der Briefe und Sendungen wird der Staatsanwaltschaft Stuttgart übertragen (§ 100 Abs. 3 StPO)

Gründe

Über Internet wird derzeit unter der Adresse "http://www.codoh.com" volksverhetzendes Material bzw. Bezugsadressen hierfür verbreitet.

Als Kontaktadresse des rechtskräftig verurteilten, aber flüchtigen Gernar Scheerer wird die og. Adresse benannt.

Es besteht deshalb der Verdacht, daß der Vertrieb und die Verbreitung der strafrechtlich relevanten Schriften, wie des Rudolf-Gutachtens, Auschwitz:Nackte Fakten, Grundlagen der Zeitgeschichte, über die og. Beschuldigten bzw. ihre Adresse abgewickelt wird. (§ 130 Abs. 2 Nr. 1StGB)

Es ist zu erwarten, daß die Durchsuchung der og. Beweismittel führen wird.
Die Tatmittel sind zur Einziehung sicherzustellen.

Dr. J. Payer
Richter/in am Amtsgericht



Ausgeteilt

Böblingen, den 11. März 1997
Kassensbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

[Handwritten signature]
7113

Belehrung:

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Zulässigkeit der Beschwerde entfällt jedoch in der Regel, wenn der Betroffene durch die Maßnahme nicht mehr beschwert ist.

Ur.
mit Ausfertigungen und Akten
an die Staatsanwaltschaft Stuttgart
- Dez. 4 -
zurück.